

# Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 2058/2016

**Abteilung:** Entsorgungsbetriebe Speyer      **Bearbeiter/in:** Nebel, Peter  
**Haushaltswirksamkeit:**       nein       ja, bei      **Produkt:** 97140  
**Investitionskosten:**       nein       ja      **Betrag:**  
**Drittmittel:**       nein       ja      **Betrag:**  
**Folgekosten/laufender Unterhalt:**       nein       ja      **Betrag:**

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Werkausschuss	17.11.2016	nicht öffentlich	empfehlende Beschlussfassung
Stadtrat	15.12.2016	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

**Betreff: Zweckvereinbarung Bioabfallumladung Nord (BAUN)**

## Beschlussempfehlung:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat, dem Abschluss der Zweckvereinbarung mit den Gesellschaftern der GML (ohne Stadt Mannheim und ZAK) auf Grundlage des Beschlusses des GML-Aufsichtsrates vom 16.09.2016 zuzustimmen und die Dezernentin zu ermächtigen, die Zweckvereinbarung abzuschließen.

## Begründung:

<b>Maßnahme / Objekt:</b>	Abfallsammlung
Teil:	Bioabfall
Vorteile:	Rechtssicherheit Entsorgungssicherheit Ausfallstrategie bei Ausfall Bioabfallumladung Süd (BAUS) Kostenklarheit
Nachteile:	Mehrkosten bei ausnahmsweise Inanspruchnahme der Ausfallkapazität

Im Zuge der Beendigung der Bioabfallbehandlung im Biokompostwerk der GML in Grünstadt waren verschiedene Überlegungen zur Nachnutzung des Standortes angestellt worden. Letztendlich fiel die Entscheidung den Standort zu teilen. Ein Teil des Erbpachtgrundstückes fällt zurück an den Landkreis Bad Dürkheim. Dieser wird dort einen Wertstoffhof einrichten und verschiedene abfallwirtschaftliche Tätigkeiten, wie den Umschlag von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) etablieren. Dieses Teilgrundstück wird gemäß Erbpachtvertrag durch die GML freigemacht und übergeben. Im, bei der GML verbleibenden Teil des Standortes, erfolgt der Umschlag des Biomülls für die nördlichen Gesellschafter der GML.

Durch die Nutzung des Standortes sowohl durch DÜW als auch durch die GML können Synergien gehoben werden wie die gemeinsame Nutzung des Personals und der Infrastruktureinrichtungen (z. B. Waage). Darüber hinaus übernimmt DÜW die Standortbetreuung. Der mit dem bisherigen Betriebsführer des Biokompostwerkes bestehende Betreibervertrag wurde durch die GML bereits fristgerecht gekündigt.

Um insbesondere die Kostenverteilung zwischen den regelmäßigen Nutzern der BAUN und den anderen GML-Gesellschaftern, die die BAUN lediglich als Ausfallszenario betrachten, eindeutig zu regeln und um die vergabe- und steuerrechtlichen Beziehungen und Belange rechtssicher zu regeln, ist eine Zweckvereinbarung unter den Beteiligten abzuschließen.

Die Nutzungskosten werden gemäß den tatsächlich angelieferten Bioabfallmengen verrechnet, so dass Speyer grundsätzlich kein Entgelt für die Nutzung der BAUN zu entrichten haben wird, es sei denn, die BAUS steht nicht zur Verfügung.

Die ADD stimmte der Zweckvereinbarung am 06. September wie folgt zu:

*„ ... Die geplante Zweckvereinbarung ist im Zusammenhang mit der bereits geschlossenen Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen sowie der Erweiterungsvereinbarung vom 11./12.12.2014 zu sehen. Die beteiligten Kommunen, namentlich die Städte Ludwigshafen am Rhein, Frankenthal, Worms, Neustadt an der Weinstraße und Speyer sowie die Landkreise Bad Dürkheim, Alzey-Worms und der Rhein-Pfalz-Kreis beabsichtigen, den Landkreis Bad Dürkheim mit der Aufgabe der Umladung der durch die beteiligten Kommunen an der Bioabfallumladung Nord (BAUN) angelieferten Bioabfälle in Grünstadt zu betrauen. Dabei soll der Landkreis die operative Verladeleistung steuern. Zudem soll er sicherstellen, dass die beteiligten Kommunen ihren Pflichten aus der Erweiterungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung über die Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Bioabfällen vom 11./12.12.2014 nachkommen können.*

*... Kommunalaufsichtsbehördlich werden keine Bedenken erhoben. ...*

*Unter der Voraussetzung, dass die Stadträte und Kreistage sämtlicher Kommunen dem Abschluss der Zweckvereinbarung Bioabfallumladung Nord (BAUN) zustimmen und unter der Maßgabe, dass sich die einschlägigen Rechtsvorschriften nicht in relevantem Umfang ändern, kann ich Ihnen mitteilen, dass aus heutiger Sicht einer späteren Genehmigung der dann – wie vorgelegt – geschlossenen Zweckvereinbarung nichts entgegensteht. Die Beschlussniederschriften der kommunalen Gremien bitte ich dem Antrag auf Genehmigung beizulegen. ... “*

#### **Anlagen:**

- Zweckvereinbarung (BAUN)